

Hygieneplan

der Sophie-La-Roche-Realschule Kaufbeuren
für das Schuljahr 2020/2021



Sophie-La-Roche-

Realschule Kaufbeuren

Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2020/2021: Der Unterricht findet im Regelbetrieb statt.

Der bislang geltende Drei-Stufen-Plan wurde bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt (8. BaylfSMV und Rahmen-Hygieneplan vom 6. November 2020).

Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).

Die Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Bei Auftreten einzelner Corona- Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb der Schule Folgendes:

- Zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen, sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich (ggf. auch an der gesamten Schule)
- Rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden
- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe
- Eine vollständige Schulschließung und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht allein aufgrund eines bestimmten Inzidenzwerts erfolgt grundsätzlich nicht.

Kommunikationswege: Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus, Homepage

1. Wichtige allgemeine Verhaltensregeln

- Kein Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig
- Eine gute **Händehygiene** (regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Einhalten des Abstands von mindestens 1,5 Metern wo immer möglich

- Einhalten von **Husten- und Niesetikette** (Husten/Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- **Verpflichtendes Tragen einer Mund-Nasenbedeckung** für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände, auch im Unterricht und am Platz mit Ausnahme der Nahrungsaufnahme
- Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, wird auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts

- Der **Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern** wird eingehalten, wo immer dies möglich ist.
- **Es findet kein Distanzunterricht statt.**
- Es wird auf eine möglichst **feste frontale Sitzordnung** geachtet mit **Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m zur Lehrkraft.**
- Partnerarbeit ist mit unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand.
- Gruppenarbeit ist nur mit Mindestabstand möglich und nur soweit dringend erforderlich.
- Der Unterricht findet nach dem **Klassenraumprinzip** statt. Fachräume werden, soweit erforderlich, genutzt.
- **Unterricht wird nach Möglichkeit in derselben Gruppe durchgeführt.** Soweit schulorganisatorisch erforderlich (z.B. Religions-/Ethikunterricht, oder jahrgangsgemischte Wahlpflichtfächergruppen), sitzen die SuS „**blockweise**“ nach **Teilgruppen** zusammen.
- Der Wahl- und Förderunterricht am Nachmittag finden zurzeit nicht bzw. nur eingeschränkt statt.
- Arbeitsmittel wie Stifte, Lineale etc. bzw. Bücher werden nicht gemeinsam genutzt.
- Auch in Räumen mit Lüftungsanlage wird regelmäßig gelüftet: **Mind. 5 Minuten Stoß- bzw. Querlüftung** zwischen den Unterrichtsstunden bei vollständig geöffneten Fenstern und Türen sowie einmal während der Unterrichtsstunde.
- Schülerinnen und Schüler dürfen während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen. Während dieser Zeit wird nicht gesprochen.
- Die **Pausen** finden für je drei Jahrgangsstufen **zeitversetzt** statt. Den Klassen werden auf dem Pausengelände **verschiedene Pausenbereiche** zugewiesen, bei Regen findet die Pause mit dem jeweiligen Lehrer im Klassenzimmer statt.
- Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn ein ausreichender Mindestabstand ein ausreichender Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gewährleistet ist..
- In den Pausen wird eine angemessene Anzahl an Aufsichten auch im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet.
- Pausenverkauf und Mensabetrieb finden unter Einhaltung des Abstandsgebots und nach gesondertem Hygienekonzept statt.
- Alle Klassenzimmer und Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit ausgestattet.
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

- Ausstattung aller Sanitärräume und Klassenzimmer mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit
- Ein Aufenthalt im Schulhaus nach Unterrichtsende derzeit nur nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.
- Der Müll wird hygienisch sicher entsorgt.
- **Regelmäßige Oberflächenreinigung**, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe)
- **Hinweise zur Wegführung durch Bodenmarkierungen** sind zu beachten.
- Über den Unterricht hinausgehende Aktivitäten werden derzeit nicht angeboten.

3. IT-Unterricht

- Die Benutzung der Computerräume / des I-Pad-Raums findet unter Maßgabe besonderer Hygieneaspekte (Reinigung der Tastatur / Maus, Händewaschen / Händedesinfizieren vor und nach der Gerätebenutzung) statt.

4. Sportunterricht

- Der Sportunterricht kann unter Einhaltung der allgemeinen Rahmenbedingungen des Hygieneplans in festen Gruppen durchgeführt werden.
- Im Innenbereich ist eine MNB zu tragen. Der Mindestabstand von 1,5 Meter muss eingehalten werden.
- Zwischen den Unterrichtsstunden muss durch intensives Lüften für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden.
- Die Umkleiden unter Einhaltung der in den jeweiligen Stufen geltenden Vorgaben genutzt. Die Nutzung der Duschen ist derzeit nicht möglich.
- Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten wird die Gruppengröße auf 20 SuS beschränkt.
- Sportunterricht im Freien ist auch ohne MNB möglich, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

5. Musikunterricht

- Instrumente der Schule werden nicht benutzt.
- Unterricht im Gesang findet nicht statt. Auch das Wahlfach Schulorchester wird vorläufig nicht durchgeführt.
- Ein Wechsel von Noten, Notenständern oder Instrumenten findet nicht statt.
- Die Hände werden vor und nach der Benutzung eigener Instrumente mit Flüssigseife gewaschen.

6. Unterricht im Fach Ernährung und Gesundheit

- Die üblichen Hygienevorschriften und Infektionsschutzmaßnahmen sind zu beachten.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten und die im Rahmen des Unterrichts zubereiteten Speisen auch einnehmen.

- Die anderen Vorgaben des Hygieneplans sind einzuhalten.
- Es ist darauf zu achten, dass Besteck, Geschirr und Kochgeräte nicht von mehreren SuS verwendet bzw. vor der Weitergabe gründlich gereinigt werden.

7. Offene Ganztagschule

- Für die OGS gelten die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans.
- Die Angebote der OGS finden in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal statt.
- Eine Durchmischung der Gruppen wird nach Möglichkeit vermieden.
- Die Anwesenheitslisten werden so geführt, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung der pädagogischen Mitarbeiter deutlich wird.
- Für alle ungebundenen Freizeitaktivitäten, sofern diese stattfinden, gilt eine Vermeidung von Körperkontakt.
- Für den Mensabetrieb wird gewährleistet, dass das Abstandsgebot von 1,5m zwischen den verschiedenen Klassengruppen eingehalten wird.

8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort

- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort werden auf das zwingend notwendige Maß begrenzt und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchgeführt.
- Sitzungen schulischer Gremien werden - immer wenn möglich - unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbes. Videokonferenzen) durchgeführt.

9. Ergänzende Regelungen zum Tragen einer MNB

- Für die Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Dieses Attest muss darlegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Situation keine Maske getragen werden kann. Es muss erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen eines MNS nachteilig auswirkt und muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten.
- Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für den Zeitraum von drei Monaten.
- Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll (soweit möglich) auf eine Einhaltung des Mindestabstandes insbesondere in den Klassenzimmern geachtet werden.
- Sogenannte „Face-Shields“ (Visiere) stellen keinen Ersatz für eine MNB dar.
- Im Übrigen gelten die Regelungen des Rahmen-Hygieneplans vom 06.11.2020.

10. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen ist es in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, eine Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

- Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist auch erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin/dem Schüler in einem Hausstand leben.
- Im Falle der Befreiung vom Präsenzunterricht wegen erhöhten Risikos einer COVID-19-Erkrankung erfüllen die SuS ihre Schulbesuchspflicht mit der Wahrnehmung der Angebote des Distanzunterrichts.
- Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht.

11. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Ein **Schulbesuch mit Krankheitssymptomen ist nicht möglich.**
- **Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen** (wie Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) **ist ein Schulbesuch erst wieder möglich**, wenn **nach mindestens 48 Stunden** (ab Auftreten der Symptome) **kein Fieber** entwickelt wurde und **im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden** bzw. **bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde.** Betreten die Schüler die Schule dennoch **vor Ablauf von 48 Stunden**, werden sie in der Schule **isoliert** und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Nach einer Erkrankung **mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** ist der Schulbesuch erst wieder möglich, sofern die Schüler **mindestens 24 Stunden fieberfrei** sind und **ein ärztliches Attest oder ein negativer Covid-19-Test vorgelegt wird.**

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.
- Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet.
- Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall.
- Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.
- Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

- **Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten.** Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

12. Veranstaltungen und Schülerfahrten

- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen, in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten und auch Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes nicht besuchen.
- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, finden nicht statt.
- Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- Auf über den Unterricht hinausgehende Aktivitäten wird zunächst verzichtet. Berufsorientierungsmaßnahmen finden statt.
- Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, Schulsport-Wettbewerbe, Ausflüge) werden nur soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar durchgeführt.
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts der Kirche zulässig.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

- Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, wird auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) geachtet.
- Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der Corona-Warn-App möglichst zeitnah erhalten können, dürfen Mobiltelefone auf dem Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.
- Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt.

- KMS „Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21“ Nr. ZS.4-BS4363.0/270 vom 13.11.2020
- KMS „Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21“ Nr. ZS.4-BS4363.0/263/1 vom 06.11.2020

- 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) für den Geltungsbereich ab 2. November bis voraussichtlich 30. November
- Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 13.11.2020
- Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 06.11.2020

gez. Schulleitung